TOP 16



# Freiwillige Feuerwehr Meddewade



# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meddewade

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss mittels Umlaufverfahren vom 12.05.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Meddewade erlassen.

### § 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Meddewade übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe
  - bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
  - 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
  - 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
  - die durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung, die Jugendabteilung, die Verwaltungsabteilung und die Ehrenabteilung.

### § 2 Mitglieder

- (1) Der Feuerwehr gehören an:
  - 1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung,
  - 2. die Mitglieder der Jugendabteilung,
  - 3. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung,
  - 4. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- (2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.





- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

### § 3 Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.
- (2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 17. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 17. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.
- (4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die Gemeindewehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probedienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probedienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig





übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(9) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach der Satzung zu erfüllen.

### § 4 Pflichtfeuerwehrabteilung

(entfällt)

### § 5 Kinderabteilung

(entfällt)

### § 6 Jugendabteilung

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage "Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meddewade". Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 7 Verwaltungsabteilung

- (1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 17. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage "Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meddewade". Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung in die Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.

### § 8 Ehrenabteilung

Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.





### § 9 Musikzug

(entfällt)

### § 10 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

### § 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der Gemeindewehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - 1. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere Abteilung erfolgt,
  - durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärterin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4 BrSchG,
  - 3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,
  - 4. durch Ausschluss nach § 20,
  - durch Auflösung der Feuerwehr nach § 21.

Satzung der FF Meddewade Seite 4 von 14





(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

### § 12 Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet
  - 1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
  - am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
  - 3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
  - 4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.





- (6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindewehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

### § 13 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Wehrvorstand.

### § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer). Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind
  - 1. die Jahreshauptversammlung und
  - 2. außerordentliche Sitzungen.
- (4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindewehrführung oder der stellvertretenden Gemeindewehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.





- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.

- (7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.
- (8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und 3, § 20 Absatz. 2 und § 21 bleiben unberührt.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

### § 15 Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.
- (2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probedienstverhältnisses. § 16 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte.
- (3) Dem Wehrvorstand gehören an:

die Gemeindewehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,

die Stellvertretung,

die Schriftführung,

Satzung der FF Meddewade Seite 7 von 14





die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Gruppenführung/en,

die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart,

die Gerätewartin oder der Gerätewart.

### (4) Der Wehrvorstand

- bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus.
- 2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
- stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor.
- 4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze,
- 5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor,
- 6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
- 7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
- 8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
- nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist,
- entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung, oder Verwaltungsabteilung,
- 11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
- entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister".
- 13. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
- 14. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
- 15. nimmt fördernde Mitglieder auf.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.





- (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindewehrführung oder ihre Stellvertretung.

### § 16 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

- (1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltage
  - 1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
  - 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  - die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
  - das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 durchsetzbar sind.
- (3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.
- (4) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

### § 17 Wahlen

(1) Gemeindewehrführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.





- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
  - 1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten
    - Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
  - 2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.





- (7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61 Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.
- (8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

### § 18 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 14 Absatz 4 genannten Frist anzuzeigen.

### § 19 Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.
- (2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.
- (3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.





- (4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.
- (5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

### § 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind
  - Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
  - befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
  - 3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

- (2) Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.
- (3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere
  - 1. gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
  - 2. sich als unwürdig erwiesen hat,
  - 3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
  - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.
- (4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.





- (5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.
- (6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigefügt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

### § 21 Auflösung der Feuerwehr durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben unberührt.

### § 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2019 außer Kraft.





Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ 3, 7, 12,15 hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom ....... zugestimmt.

Meddewade, den 26.05.2023

Leif Brünslow

Gemeindewehrführer/in





### Bestimmungen für die Jugendabteilung

### Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Meddewade

### § 1 Name

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meddewade ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist die organisatorische Einheit in dem die Dienstausübung der Mitglieder der Jugendabteilung erfolgt.

### § 2 Aufgaben

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere,

- 1. ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung zu vermitteln,
- 2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
- das Gemeinschaftsleben und demokratische Lebensformen unter Jugendlichen zu f\u00f6rdern.

### § 3 Mitglieder

- (1) In die Jugendabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die Gemeindewehrführung der für diesen Wohnsitz zuständigen freiwilligen Feuerwehr zustimmt.
- (2) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand auf Vorschlag der Jugendversammlung über die endgültige Aufnahme.





### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet
  - mit sofortiger Wirkung durch das schriftliche oder mündliche Erklären des Austritts durch ein Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  - 2. durch den Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) In begründeten Fällen ist ein Verbleib in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

### § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - 1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit sowie den Schulungsund Ausbildungsangeboten in der Jugendfeuerwehr aktiv mitzuwirken,
  - 2. in eigener Sache gehört zu werden,
  - 3. den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - an den Schulungs- und Ausbildungsangeboten sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
  - 2. bei der jugendpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,
  - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
  - die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung oder deren Beauftragten zu befolgen und zu unterstützen,
  - 5. für die feuerwehrtechnischen Ausbildungen die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.





### § 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 1. die Jugendversammlung und
- 2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

### § 7 Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung die Jugendversammlung. Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit der zuständigen Wehrführung, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Sitzung der Jugendversammlung als Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit und die Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

### § 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
  - die Jugendgruppenleitung,
  - 2. die Jugendgruppenführung,
  - 3. die Schriftführung,
  - 4. die Kassenführung.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss





- bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
- 2. legt den Jahresbericht der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
- legt die Jahresrechnung der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung vor,
- 4. wirkt bei der Aufstellung der Pläne für die Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
- 5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- (3) Die Jugendgruppenleitung beruft mindestens viermal im Jahr eine Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart ein, die oder der an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen kann.

### § 9 Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr einer Jugendabteilung angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (3) Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendfeuerwehr im Jugendforum auf der Ebene des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes.

### § 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln unter der Leitung des Wahlvorstandes. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 17 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die zuständige Wehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von der dienstältesten Stellvertretung ge-





leitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

(5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung unterbreitet werden.

### § 11 Kameradschaftspflege

- (1) Der Jugendabteilung werden in der Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese werden von der Kassenverwaltung der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Beschlüsse der Jugendversammlung verwendet.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenverwaltung der Jugendfeuerwehr aufzustellen. Der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich nach Beschluss durch die Jugendversammlung von der Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

### § 12 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Einsatzfahrzeugen und Einsatzmitteln ist die altersgerechte und körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung nehmen nicht an Einsätzen teil.
- (4) Die jugendpflegerische Arbeit ist auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr fester Bestandteil der Ausbildung. Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrausschuss sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.





(6) Im Sinne einer funktionierenden Integration sollen Mitglieder der Jugendabteilung ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Die Wehrführungen sollen dieses mit geeigneten Maßnahmen ermöglichen und fördern.





### Bestimmungen für die Verwaltungsabteilung

### Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Meddewade

### § 1 Organisation

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meddewade ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

### § 2 Aufgaben / Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:
  - 1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
  - Mitwirkung im Wehrvorstand im Bereich der Kassenverwaltung und Schriftführung,
  - 3. Logistische Unterstützung,
  - 4. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - 5. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
  - 6. Betreuungsaufgaben in der Jugendabteilung,
  - 7. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung,
  - 8. Betreuung von Kindern und Angehörigen der Einsatzabteilung bei Übungen, Ausbildungen und Einsätzen.
- (2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen
  - Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
  - 2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
  - keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.
- (3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.
- (4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.





### § 3 Mitglieder

- (1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 17. Lebensjahres möglich. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Gemeindevertretung kann eine generelle Zustimmung oder generelle Ablehnung zur Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, erteilen und die Aufnahme von einer Kostenerstattung seitens der Wohnsitzgemeinde abhängig machen. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (4) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

- mit sofortiger Wirkung durch das schriftliche oder mündliche Erklären des Austritts gegenüber der zuständigen Wehrführung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich,
- 2. durch Übertritt in die Einsatzabteilung oder eine vorhandene Ehrenabteilung,
- 3. durch den sofortigen Ausschluss während oder nach Beendigung des Probejahres entsprechend § 3 Absatz 6 Satzung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht,
  - bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
  - 2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet,





- 1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
- die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu f\u00f6rdern,
- die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
- 4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### § 6 Leitung der Verwaltungsabteilung

- (1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.
- (2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:
  - 1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
  - 2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
  - 3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben.
  - 4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,
  - 5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand.
- (3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Verwaltungsabteilung beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes.

### § 7 Kleiderordnung

- (1) Eine Dienstbekleidungsvorschrift besteht nicht.
- (2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.
- (3) Ein Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig. Bekleidung nach Ziffer 4 der Dienstkleidungsvorschrift kann getragen werden.



# Synopse Mustersatzung Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr

| Stand 2018   | Stand 2022                                     | Änderungen |
|--|--|------------|
| Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der                   | Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der         |            |
| Gemeinde   | Gemeinde                                       |            |
| Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über                | Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über      |            |
| den Brandschutz und die Hilfeleistungen der              | den Brandschutz und die Hilfeleistungen der    |            |
| Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)                 | Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)       |            |
| wird nach Beschluss der                                  | wird nach Beschluss der                        |            |
| Mitgliederversammlung vom                                | Mitgliederversammlung vom                      |            |
| folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr           | folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr |            |
| der Gemeinde erlassen.                                   | der Gemeinde erlassen.                         |            |
| § 1 Aufgaben und Gliederung der                          | § 1 Aufgaben und Gliederung der                |            |
| Feuerwehr  | Feuerwehr                                      |            |
| (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde               | (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde     |            |
| übernimmt in ihrem                                       | übernimmt in ihrem                             |            |
| Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten                  | Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten        |            |
| gesetzlichen Aufgaben.                                   | gesetzlichen Aufgaben.                         |            |
| (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe                        | (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe              |            |
| <ol> <li>bei Bränden, Not- und Unglücksfällen</li> </ol> | bei Bränden, Not- und Unglücksfällen           |            |
| in ihrem Einsatzgebiet die                               | in ihrem Einsatzgebiet die                     |            |
| erforderlichen Maßnahmen zu treffen,                     | erforderlichen Maßnahmen zu treffen,           |            |
| um gegenwärtige Gefahren für Leben,                      | um gegenwärtige Gefahren für Leben,            |            |
| Gesundheit und Vermögen                                  | Gesundheit und Vermögen                        |            |
| abzuwehren (abwehrender                                  | abzuwehren (abwehrender                        |            |
| Brandschutz, Technische Hilfe),                          | Brandschutz, Technische Hilfe),                |            |
| im Katastrophenschutz mitzuwirken,                       | 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,          |            |
| bei der Brandschutzerziehung und -                       | bei der Brandschutzerziehung und -             |            |
| aufklärung mitzuwirken und                               | aufklärung mitzuwirken und                     |            |

| 4. die durch die Gemeinde übertragenen                      | 4. die durch die Gemeinde übertragenen                          |  |
|---|---|--|
| freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu                        | freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu                            |  |
| erfüllen.1  | erfüllen. <sup>1</sup>  |  |
| (3) Die Feuerwehr gliedert sich in                          | (3) Die Feuerwehr gliedert sich in die                          |  |
| Einsatzabteilung, Reserveabteilung²,                        | Einsatzabteilung, die Reserveabteilung², die                    |  |
| Jugendabteilung <sup>2</sup> Kinderabteilung <sup>2</sup> , | Pflichtfeuerwehrabteilung², die                                 | Hinzugefügt: "die Pflichtfeuerwehrabteilung" |
| Verwaltungsabteilung² Ehrenabteilung² und                   | Jugendabteilung², die Kinderabteilung², die                     | ,Zagaraga "ara i manabaa namazianang         |
| hauptamtliche Wachabteilung²                                | Verwaltungsabteilung², die                                      |  |
| ,   | Ehrenabteilung²und die hauptamtliche                            |  |
| nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben                | Wachabteilung <sup>2</sup> sowie den Musikzug <sup>2, 3</sup> . | Hinzugefügt: "sowie den Musikzug"            |
| übertragen wurden   |   | Time agolagi: "Sovilo doli Masilizag         |
| <sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden  | <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben       |  |
|   | übertragen wurden   |  |
|   | <sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden      |  |
|   | <sup>3</sup> eine andere Formulierung wird gestattet            |  |
| § 2 Mitglieder  | § 2 Mitglieder  |  |
| (1) Der Feuerwehr gehören an:                               | (1) Der Feuerwehr gehören an:                                   |  |
| <ol> <li>die aktiven Mitglieder in</li> </ol>               | 1. die aktiven Mitglieder in                                    |  |
| Einsatzabteilung und  | Einsatzabteilung und  |  |
| Reserveabteilung <sup>1</sup> ,                             | Reserveabteilung¹ sowie die                                     | Hinzugefügt: "die verpflichteten Mitglieder" |
|   | verpflichteten Mitglieder <sup>1</sup> ,                        |  |
| 2. die Mitglieder der hauptamtlichen                        | 2. die Mitglieder der hauptamtlichen                            |  |
| Wachabteilung <sup>1</sup>                                  | Wachabteilung <sup>1</sup> ,                                    |  |
| <b>g</b>  | 3. die Mitglieder der   | Hinzugefügt: "die Mitglieder der             |
|   | Pflichtfeuerwehrabteilung <sup>1</sup> ,                        | Pflichtfeuerwehrabteilung", danach           |
| 3. die Mitglieder der Jugendabteilung <sup>1</sup> ,        | 4. die Mitglieder der Jugendabteilung <sup>1</sup> ,            | Anpassung der Nummerierung                   |
| 4. die Mitglieder der Kinderabteilung <sup>1</sup> ,        | 5. die Mitglieder der Kinderabteilung <sup>1</sup> ,            | ,paceang act realisticities                  |
| 5. die Mitglieder der                                       | 6. die Mitglieder der   |  |
| Verwaltungsabteilung¹,                                      | Verwaltungsabteilung <sup>1</sup> ,                             |  |
| 6. die Mitglieder der Ehrenabteilung <sup>1</sup> ,         | 7. die Mitglieder der Ehrenabteilung <sup>1</sup> ,             |  |

| Klangkörpers in den Musikzug <sup>2</sup>                  |   |
|--|---|
| aufgenommenen Personen <sup>1</sup> .                      |   |
| (2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr                   |   |
| haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr              |   |
| obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs.                 |   |
| 2 zu unterstützen und zu fördern.                          |   |
| (3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit                  |   |
| Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte <sup>1</sup>     |   |
| ehrenamtlich tätig.  |   |
| (4) Frauen und Männer haben gleiche                        |   |
| Pflichten und Rechte.                                      |   |
|  |   |
| <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden |   |
| <sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet       |   |
| § 3 Aktive Mitglieder                                      |   |
| (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer              |   |
| seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder                   |   |
| regelmäßig für den Einsatzdienst zur                       |   |
| Verfügung steht. Die Bewerberin oder der                   |   |
| Bewerber muss körperlich und geistig für den               |   |
| Feuerwehrdienst tauglich sein. Die                         |   |
| Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches               |   |
| Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder            | Umformulierung  |
| der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut                |   |
| ist, festzustellen.  |   |
| (2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit           |   |
| Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.                   |   |
| Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres                | Hinweis, dass ab dem 16. Lebensjahr nur   |
| ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt,              | Teilnahme am Ausbildungsdienst zulässig ist   |
| beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am                 |   |
|  | (2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.  (3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte¹ ehrenamtlich tätig.  (4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.   1 nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden ² eine andere Formulierung wird gestattet  § 3 Aktive Mitglieder  (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.  (2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, |

| Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für   |  |
|--|--|
|  | Hinweis auf Verpflichtung zum Einsatzdienst  |
|  | ab dem 18.Lebensjahr   |
|  |  |
| Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, |  |
| soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 |  |
| ganz oder teilweise befreit sind. Die        |  |
| Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst |  |
| beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. |  |
| (3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die |  |
| Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst      |  |
| teilweise oder ganz verloren haben, sind im  | Hinweis auf Möglichkeit der Entbindung vom   |
| entsprechenden Umfang vom                    | Einsatzdienst  |
| Feuerwehrdienst zu entbinden und können in   |  |
| die Reserve-1, Verwaltungs-1 oder            |  |
| Ehrenabteilung¹ übernommen werden. Die       |  |
| Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.       |  |
| (4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist |  |
| ein Übertritt als aktives Mitglied in die    |  |
| Reserveabteilung zulässig <sup>1</sup> .     |  |
|  | Passus verschoben in (3)   |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder    |  |
| mündlich an die Gemeindewehrführung zu       |  |
| richten, Bewerberinnen oder Bewerber unter   |  |
| 18 Jahren haben eine schriftliche            |  |
|  | die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. (3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve-¹, Verwaltungs-¹ oder Ehrenabteilung¹ übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand. (4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig¹. |

Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probedienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin / der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

Nach Ablauf der Probedienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probedienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand Nach Ablauf der Probedienstzeit

beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Hinweis, dass nur das aktive Wahlrecht, also die Abgabe einer Stimme bei einer Wahl, im Probedienstverhältnis möglich ist,

eine abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung ist nicht mehr nötig für die endgültige Aufnahme

| Sie werden durch Handschlag und                            | Sie werden durch Handschlag und  |  |
|--|--|--|
| Unterschriftsleistung auf die Satzung                      | Unterschriftsleistung auf die Satzung  |  |
| verpflichtet.  | verpflichtet.  | 90   |
| (7) Ein aktives Mitglied einer anderen                     | (9) Ein aktives Mitglied einer anderen   |  |
| Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft               | Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft   |  |
| zur Verstärkung der Einsatzabteilung                       | zur Verstärkung der Einsatzabteilung   |  |
| aufgenommen werden, soweit es zu                           | aufgenommen werden, soweit es zu   |  |
| bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst               | bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst   |  |
| zur Verfügung steht und die Wehrführung                    | zur Verfügung steht und die Wehrführung  |  |
| dieser Feuerwehr sein Einvernehmen erteilt.                | dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es  |  |
| Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr                 | wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach   |  |
| nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen               | § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des  |  |
| des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten                   | Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach  |  |
| nach § 11 zu erfüllen.                                     | der Satzung zu erfüllen.   |  |
| discharge William in stream modeluminuminasis              | (10) <sup>1</sup> Zur Unterstützung der personellen  | Text hinzugefügt: Hinweis auf die Möglichkeit,   |
| <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden | Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilung sind   | einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst   |
| <sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet       | einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst   | zu verpflichten. Beschreibung der Rechte und   |
|  | in der Feuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit   | Pflichten  |
|  | für die Gemeinde verpflichtet worden. Die  | and supplied the supplied to t |
|  | verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte  |  |
|  | und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit   |  |
|  | Ausnahme des passiven Wahlrechts.  |  |
|  | And the state of t |  |
|  | <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden   |  |
|  | <sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet   |  |
|  | § 4 Pflichtfeuerwehrabteilung <sup>1</sup>   | Paragraph hinzugefügt, dadurch im Folgenden  |
|  | (1) Die durch die Gemeinde verpflichteten  | neue Nummerierung der Paragraphen  |
|  | Bürgerinnen und Bürger bilden die  |  |
|  | Pflichtfeuerwehrabteilung. Sie dient zur   |  |
|  | personellen Verstärkung der Einsatzabteilung.  |  |

|  | Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung   |  |
|--|---|--|
| Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die   | mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.  |  |
| Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit   | (1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist  |  |
| § 6 Verwaltungsabteilung¹  | § 7 Verwaltungsabteilung¹   |  |
| <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden                                 | <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden                                    |  |
| Catedrig.  | ourung.   |  |
| Satzung.   | Satzung.  |  |
| Feuerwehr". Die Anlage ist Bestandteil der   | Feuerwehr". Die Anlage ist Bestandteil der  |  |
| Jugendabteilung der Freiwilligen   | Jugendabteilung der Freiwilligen  |  |
| Anlage "Bestimmungen über die  | Anlage "Bestimmungen über die   |  |
| die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die | die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie<br>die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die |  |
| Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für   |   |  |
| Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit  | Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit<br>Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für   |  |
| § 5 Jugendabteilung <sup>1</sup>   | § 6 Jugendabteilung <sup>1</sup>  |  |
| C.F. human dahtailum m1  | ¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden   |  |
| <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden                                 | 1   |  |
| Die Alliage ist Destalluteil der Satzulig  | Die Alliage ist bestalluteil der Satzung.   |  |
| Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr…". Die Anlage ist Bestandteil der Satzung       | Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr". Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.          |  |
| gilt die Anlage "Bestimmungen über die   | gilt die Anlage "Bestimmungen über die  |  |
| Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung  | Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung   |  |
| die Aufnahme in die Kinderabteilung und das  | die Aufnahme in die Kinderabteilung und das   |  |
| Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für  | Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für   |  |
| Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit  | Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit   |  |
| § 4 Kinderabteilung¹   | § 5 Kinderabteilung <sup>1</sup>  |  |
| 6.416.4.4.4.4.4.4  | ¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden.  |  |
|  |   |  |
|  | mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.   |  |
|  | Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes   |  |
|  | (2) Die verpflichteten Mitglieder haben alle  |  |

| Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen       | unterstützen die Wehrführung bei ihren           | Genauere Differenzierung der Aufgaben       |
|--|--|---|
| nicht feuerwehrdiensttauglich sein.              | administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht       |   |
| 3  | feuerwehrdiensttauglich sein.                    |   |
| Für die Aufnahme sowie die Pflichten und         | Für die Aufnahme sowie die Pflichten und         |   |
| Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage           | Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage           |   |
| "Bestimmungen über die                           | "Bestimmungen über die                           |   |
| Verwaltungsabteilung der Freiwilligen            | Verwaltungsabteilung der Freiwilligen            |   |
| Feuerwehr". Die Anlage ist Bestandteil der       | Feuerwehr". Die Anlage ist Bestandteil der       |   |
| Satzung.   | Satzung.   |   |
|  | (2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder  | Hinweis auf Möglichkeit des Wechsels in die |
|  | der Ehrenabteilung in die                        | Verwaltungsabteilung                        |
|  | Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.      |   |
| § 7 Ehrenabteilung <sup>1</sup>                  | § 8 Ehrenabteilung¹                              |   |
| (1) Der Dienst in der Einsatz- Reserve oder      | Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der        |   |
| Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des        | Altersgrenze die Eignung für den                 |   |
| Mitgliedes durch Übertritt in die                | Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig       |   |
| Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des     | verloren haben, können in die Ehrenabteilung     |   |
| 60. Lebensjahres.                                | übernommen werden.                               |   |
| Ohne Antragstellung endet der Dienst in den      |  |   |
| vorhergenannten Abteilungen mit dem Ende         |  | Erklärung erfolgt nun in § 11 Ende der      |
| des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr            |  | Mitgliedschaft                              |
| vollendet wird.                                  |  |   |
| (2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der    |  |   |
| Altersgrenze die Eignung für den                 |  |   |
| Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig       |  |   |
| verloren haben, können in die Ehrenabteilung     |  |   |
| übernommen werden.                               |  |   |
| § 8 Musikzug <sup>1,2</sup>                      | § 9 Musikzug <sup>1,2</sup>                      |   |
| (1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, | (1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, |   |
| der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der         | der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der         |   |
| Kameradschaftspflege für das                     | Kameradschaftspflege für das                     |   |

| Feuerwehrwesen kann ein Musikzug² gebildet              | Feuerwehrwesen kann ein Musikzug² gebildet                 |                              |
|---|--|------------------------------|
| werden.   | werden.  |                              |
| (2) In den Musikzug² können die nach § 2                | (2) In den Musikzug² können die nach § 2                   |                              |
| Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten                    | Absatz 1 Nummer 1 bis 7 aufgeführten                       |                              |
| Mitglieder und vergleichbare Mitglieder                 | Mitglieder und vergleichbare Mitglieder                    |                              |
| anderer Feuerwehren eintreten.                          | anderer Feuerwehren eintreten.                             |                              |
| (3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können             | (3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können                |                              |
| gegebenenfalls auch geeignete Personen in               | gegebenenfalls auch geeignete Personen in                  |                              |
| den Musikzug² aufgenommen werden, die                   | den Musikzug1 aufgenommen werden, die                      |                              |
| nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz           | nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz              |                              |
| 1 Nummer 1 bis 5 angehören.                             | 1 Nummer 1 bis 7 angehören.                                | Erweiterung der Nummerierung |
| (4) Die Angehörigen des Musikzuges <sup>2</sup>         | (4) Die Angehörigen des Musikzuges <sup>1</sup>            |                              |
| unterliegen dem Weisungsrecht der                       | unterliegen dem Weisungsrecht der                          |                              |
| Wehrführung. § 11 gilt sinngemäß.                       | Wehrführung. § 12 gilt sinngemäß.                          | Paragraph geändert auf § 12  |
| (5) Für die Aufnahme in den Musikzug² sowie             | (5) Für die Aufnahme in den Musikzug¹ sowie                |                              |
| die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die        | die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die           |                              |
| Ordnung für den Musikzug <sup>2</sup> .                 | Ordnung für den Musikzug <sup>1</sup> .                    |                              |
| (6) Es ist ein Beschluss der                            | (6) Es ist ein Beschluss der                               |                              |
| Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein             | Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein                |                              |
| Musikzug² bei der Feuerwehr vorgehalten                 | Musikzug¹ bei der Feuerwehr vorgehalten                    |                              |
| wird. Aus dem Beschluss müssen auch die                 | wird. Aus dem Beschluss müssen auch die                    |                              |
| Stärke des Musikzuges <sup>2</sup> sowie die Höchstzahl | Stärke des Musikzuges <sup>1</sup> sowie die Höchstzahl    |                              |
| der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.                 | der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.                    |                              |
| nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden           | <sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden |                              |
| <sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet.   | <sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet       |                              |
| § 9 Fördernde Mitglieder                                | § 10 Fördernde Mitglieder                                  |                              |
| Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch            | Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch               |                              |
| laufende Zahlung von Geldbeträgen                       | laufende Zahlung von Geldbeträgen                          |                              |
| unterstützen, können durch den Wehrvorstand             | unterstützen, können durch den Wehrvorstand                |                              |
| als fördernde Mitglieder aufgenommen                    | als fördernde Mitglieder aufgenommen                       |                              |

| Oi and delicate delic | Cia wandan dadwah niaht Mitaliad              |  |
|--|---|--|
| werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied  | werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied     |  |
| dieser Feuerwehr nach § 2.   | dieser Feuerwehr nach § 2.                    |  |
| § 10 Ende der aktiven Mitgliedschaft   | § 11 Ende der Mitgliedschaft                  |  |
| (1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung   | (1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung  |  |
| schriftlich durch ein Mitglied erklärt werden.   | schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied  | Hinweis, dass auch mündlich gegenüber der    |
|  | gegenüber der Gemeindewehrführung erklärt     | Wehrführung ein Austritt erklärt werden kann |
| Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist   | werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist  |  |
| eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters   | eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters    |  |
| erforderlich.  | erforderlich.                                 |  |
| (2) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in   | (2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des    |  |
| eine vorhandene Ehren- oder  | Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene |  |
| Verwaltungsabteilung <sup>1</sup> .  | Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene  |  |
|  | Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des  | Übernommene Formulierung aus §               |
|  | 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet   | Ehrenabteilung                               |
|  | der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in |  |
|  | dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.        |  |
| (3) Wer die Voraussetzungen für den aktiven  | (3) Wer die Voraussetzungen für die           | Hinweis auf die Möglichkeit des Entzuges der |
| Dienst gemäß § 3 nicht mehr erfüllt, scheidet  | Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr  | Mitgliedschaft.                              |
| aus dem aktiven Dienst aus. Die  | aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten         | Die Entscheidung trifft nicht mehr der       |
| Entscheidung trifft der Wehrvorstand.  | gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder        | Wehrvorstand, sondern die                    |
| Embolisheding time dor trom roletand.  | gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive     | Mitgliederversammlung.                       |
|  | Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann   | ining.                                       |
|  | nach Entscheidung der                         |  |
|  | Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft      |  |
|  | entzogen werden.                              |  |
| (4) Die Mitgliedschaft endet mit Erreichen der   | (4) Die Mitgliedschaft endet                  |  |
| gesetzlichen Altersgrenze, durch den   | mit Erreichen der gesetzlichen                | Genaue Differenzierung, wann die             |
|  |   | Mitgliedschaft endet                         |
| sofortigen Ausschluss während oder nach  | Altersgrenze in der jeweiligen                | witgileuscriaft effuet                       |
| Beendigung des Probejahres nach § 3 Absatz   | Abteilung, sofern nicht der Übertritt in      |  |
| 4 der Satzung, durch Ausschluss nach § 19  | eine andere Abteilung erfolgt,                |  |

| 1 1 1 4 600 1 5                                     | 0 1 1 11 1 1 1 1 1 1 1 1                               |  |
|---|--|--|
| oder durch Auflösung der Feuerwehr nach §           | durch die abgelehnte Aufnahme einer                    |  |
| 20.   | Anwärterin oder eines Anwärters nach                   |  |
|   | Beendigung des Probejahres nach §                      |  |
|   | 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den                     |  |
|   | sofortigen Ausschluss während des                      |  |
|   | Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4                  |  |
|   | BrSchG,  |  |
|   | <ol><li>durch Entzug der Mitgliedschaft nach</li></ol> |  |
|   | Absatz 3,  |  |
|   | <ol><li>durch Ausschluss nach § 20,</li></ol>          |  |
|   | 5. durch Auflösung der Feuerwehr nach §                |  |
|   | 21.  |  |
| (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die        | (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die           |  |
| Gemeindewehrführung und die                         | Gemeindewehrführung und die                            |  |
| Stellvertretung <sup>2</sup> während der Zeit ihrer | Stellvertretung <sup>1</sup> während der Zeit ihrer    |  |
| Berufung in das Beamtenverhältnis als               | Berufung in das Beamtenverhältnis als                  |  |
| Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.                     | Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter                         |  |
| § 11 Pflichten der aktiven Mitglieder               | § 12 Pflichten der aktiven Mitglieder                  |  |
| (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:       | (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet           |  |
| <ol> <li>ihre Tätigkeit gewissenhaft und</li> </ol> | <ol> <li>ihre Tätigkeit gewissenhaft und</li> </ol>    |  |
| unparteiisch auszuüben,                             | unparteiisch auszuüben,                                |  |
| 2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst                | 2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst                   |  |
| sowie sonstigen dienstlichen                        | sowie sonstigen dienstlichen                           |  |
| Veranstaltungen teilzunehmen,                       | Veranstaltungen teilzunehmen,                          |  |
| anderenfalls sich im Verhinderungsfall              | anderenfalls sich im Verhinderungsfall                 |  |
| vorher zu entschuldigen. Mitglieder,                | vorher zu entschuldigen. Mitglieder,                   |  |
| die parallel Aufgaben auf Amts-oder                 | die parallel Aufgaben auf Amts- oder                   |  |
| Kreisebene übernommen haben,                        | Kreisebene übernommen haben,                           |  |
| können vom Wehrvorstand von der                     | können vom Wehrvorstand von der                        |  |
| Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und               | Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und                  |  |
| Ausbildungsdienst freigestellt werden.              | Ausbildungsdienst freigestellt werden,                 |  |

- alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben, sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben² sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen.
- alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu

- alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben<sup>2</sup> sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
- alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu

bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. (5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. (6) Auskünfte an die Presse erteilt die

- (6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung beauftragten Person.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindewehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

1 nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden
 2 falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger
 Zustimmung der Gemeindevertretung gewählt worden sind: "die Stellvertretungen
 (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter)

bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindewehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Hinweis auf Einsatzleitung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich übertragen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung gewählt worden sind: "die Stellvertretungen"
<sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich übertragen

| § 12 Organe der Feuerwehr                         | § 13 Organe der Feuerwehr                         |                                    |
|---|---|------------------------------------|
| Organe der Feuerwehr sind                         | Organe der Feuerwehr sind                         |                                    |
| <ol> <li>die Mitgliederversammlung und</li> </ol> | <ol> <li>die Mitgliederversammlung und</li> </ol> |                                    |
| <ol><li>der Wehrvorstand.</li></ol>               | 2. der Wehrvorstand.                              |                                    |
| § 13 Mitgliederversammlung                        | § 14 Mitgliederversammlung                        |                                    |
| (1) Die aktiven Mitglieder bilden die             | (1) Die aktiven Mitglieder bilden die             |                                    |
| Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der       | Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der       |                                    |
| Gemeindewehrführung                               | Gemeindewehrführung                               |                                    |
| (Gemeindewehrführerin oder                        | (Gemeindewehrführerin oder                        |                                    |
| Gemeindewehrführer). Mitglieder der               | Gemeindewehrführer). Mitglieder der               | Hinzugefügt: "der Jugendabteilung" |
| Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung und      | Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der          |                                    |
| die Leitung der Kinderabteilung können mit        | Verwaltungsabteilung sowie die Leitung der        |                                    |
| beratender Stimme teilnehmen.                     | Kinderabteilung und des Musikzuges können         |                                    |
|   | mit beratender Stimme teilnehmen.                 |                                    |
| (2) Die Mitgliederversammlung wählt den           | (2) Die Mitgliederversammlung wählt den           |                                    |
| Wehrvorstand und beschließt über alle             | Wehrvorstand und beschließt über alle             |                                    |
| Angelegenheiten, für die nicht der                | Angelegenheiten, für die nicht der                |                                    |
| Wehrvorstand zuständig ist.                       | Wehrvorstand zuständig ist.                       |                                    |
| (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung       | (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung       |                                    |
| sind  | sind  |                                    |
| 1. Jahreshauptversammlung,                        | 1. die Jahreshauptversammlung und                 |                                    |
| 2. außerordentliche Sitzungen.                    | <ol><li>außerordentliche Sitzungen.</li></ol>     |                                    |
| (4) Zu jeder Sitzung der                          | (4) Zu jeder Sitzung der                          |                                    |
| Mitgliederversammlung wird durch den              | Mitgliederversammlung wird durch den              |                                    |
| Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der     | Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der    |                                    |
| Tagesordnung mindestens eine Woche vor            | Tagesordnung, mindestens eine Woche vor           |                                    |
| dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden          | dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden          |                                    |
| Wahlen der Gemeindewehrführung oder der           | Wahlen der Gemeindewehrführung oder der           |                                    |
| stellvertretenden Gemeindewehrführung muss        | stellvertretenden Gemeindewehrführung muss        |                                    |
| die Ladungsfrist mindestens drei Wochen           | die Ladungsfrist mindestens drei Wochen           |                                    |
| betragen, um das fristgerechte Einreichen der     | betragen, um das fristgerechte Einreichen der     |                                    |

Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 16.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.
- (8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.
- (8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

| der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen           | der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen           |  |
|---|---|--|
| nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei                   | nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei                   |  |
| Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.         | Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.         |  |
| Es wird offen abgestimmt. § 16 Absatz. 2 und        | Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und        |  |
| 3, § 19 Absatz. 2 und § 20 bleiben unberührt.       | 3, § 20 Absatz. 2 und § 21 bleiben unberührt.       |  |
| (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift       | (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift       |  |
| anzufertigen, die von der                           | anzufertigen, die von der                           |  |
| Gemeindewehrführung und der Schriftführung          | Gemeindewehrführung und der Schriftführung          |  |
| zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur       | zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur       |  |
| nächsten Sitzung vorliegen.                         | nächsten Sitzung vorliegen.                         |  |
| § 14 Wehrvorstand                                   | § 15 Wehrvorstand                                   |  |
| (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs       | (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs       |  |
| Jahre den Wehrvorstand.                             | Jahre den Wehrvorstand.                             |  |
| (2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer            | (2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer            |  |
| aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt       | aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt       |  |
| nicht für Anwärterinnen oder Anwärter               | nicht für Anwärterinnen oder Anwärter               |  |
| während des Probedienstverhältnisses. § 15          | während des Probedienstverhältnisses. § 16          |  |
| bleibt unberührt.                                   | bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als       | Hinweis, dass auch Mitglieder der      |
|   | Schriftführung oder Kassenverwaltung ein            | Verwaltungsabteilung die Schrift- oder |
|   | Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt           | Kassenführung übernehmen können.       |
|   | werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die          |  |
|   | gleichen Rechte.                                    |  |
| (3) Dem Wehrvorstand gehören mindestens             | (3) Dem Wehrvorstand gehören an1:                   |  |
| an:   |   |  |
| die Gemeindewehrführung als                         | die Gemeindewehrführung als                         |  |
| Vorsitzende oder Vorsitzender,                      | Vorsitzende oder Vorsitzender,                      |  |
| die Stellvertretung <sup>1</sup> ,                  | die Stellvertretung²,                               |  |
| die Schriftführung,                                 | die Schriftführung,                                 |  |
| die Kassenverwaltung oder im Falle                  | die Kassenverwaltung oder im Falle                  |  |
| der Verhinderung die Stellvertretung <sup>1</sup> , | der Verhinderung die Stellvertretung <sup>3</sup> , |  |
| die Zugführung/en²,                                 | die Zugführung/en⁴,                                 |  |

die Gruppenführung/en², die Jugendfeuerwehrwartin² oder der Jugendfeuerwehrwart².

Der Wehrvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung personell um aktive Mitglieder erweitert werden.

- (4) Der Wehrvorstand
  - bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
  - teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung¹ dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
  - stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor³,
  - entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze<sup>3</sup>,
  - stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor<sup>3</sup>,

die Gruppenführung/en<sup>4</sup>, die Jugendfeuerwehrwartin<sup>4</sup> oder der Jugendfeuerwehrwart<sup>4</sup>.

#### (4) Der Wehrvorstand

- bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
- teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung¹ dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
- stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor¹,
- entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze<sup>2</sup>,
- stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor²,

Hinweis auf Vergrößerung des Vorstandes jetzt in Fußnote. Alle Vorstandsmitglieder müssen benannt werden.

- legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.
- 7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
- wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
- nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist.
- entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve-¹ oder Ehrenabteilung¹, oder Verwaltungsabteilung¹.
- wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus.
- entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
- schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor.
- verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1,
- 15. nimmt fördernde Mitglieder auf.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

- legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
- 7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
- wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
- nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist,
- entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve-<sup>3</sup> oder Ehrenabteilung<sup>3</sup>, oder Verwaltungsabteilung<sup>3</sup>,
- wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
- entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
- schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
- 14. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
- 15. nimmt fördernde Mitglieder auf.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

| I | (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft     |
|---|---|
| ١ | die Gemeindewehrführung ein. Über jede          |
| ١ | Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die |
| I | von der Gemeindewehrführung und der             |
| 1 | Schriftführung zu unterzeichnen ist.            |
| I | (7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand          |
| I | berufen wird, kann durch Beschluss der          |
| ١ | Mitgliederversammlung abberufen werden.         |
| ı | Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt    |
| I | werden, wenn er auf der Tagesordnung            |
|   | gestanden hat. Der Beschluss bedarf der         |
|   | Mehrheit der anwesenden Mitglieder der          |
|   | Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für    |
|   | die Gemeindewehrführung oder ihre               |
|   | Stellvertretung <sup>2</sup> .                  |
| 1 |   |

<sup>(6)</sup> Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindewehrführung oder ihre Stellvertretung<sup>1</sup>

- ¹ wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: "Stellvertretungen" ² sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.
- <sup>3</sup> nur aufzuführen soweit tatsächlich vorhanden

## § 15 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

- (1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>2</sup> ist wählbar, wer am Wahltage
  - seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,

## § 16 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

- (1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> ist wählbar, wer am Wahltage
  - 1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

Hinweis: neue Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ wenn mit vorheriger Zustimmung der
 Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind : "Stellvertretungen"
 ² diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich vorhanden sind
 ³ sofern ein Sondervermögen gem. §2a BrSchG besteht.

| 2.      |  | •       | die mana 2 aliaba con difantaliata Firmona |  |
|---------|--|---------|--|--|
|         | die persönliche und fachliche Eignung    | 2.      | die persönliche und fachliche Eignung      |  |
|         | für das Amt besitzt,                     |         | für das Amt besitzt,                       |  |
| 3.      | die für das Amt erforderlichen           | 3.      | die für das Amt erforderlichen             |  |
|         | Lehrgänge erfolgreich besucht hat        |         | Führungslehrgänge an der                   |  |
|         | oder sich bei der Wahl zum Besuch        |         | Landesfeuerwehrschule des Landes           |  |
|         | der Lehrgänge innerhalb von zwei         |         | Schleswig-Holstein erfolgreich besucht     |  |
|         | Jahren verpflichtet,                     |         | hat oder sich bei der Wahl zum             |  |
|         |  |         | Besuch dieser Führungslehrgänge            |  |
|         |  |         | innerhalb von zwei Jahren verpflichtet     |  |
|         |  |         | und  |  |
| 4.      | das 61. Lebensjahr noch nicht            | 4.      | das 61. Lebensjahr noch nicht              |  |
|         | vollendet hat und                        |         | vollendet hat.                             |  |
| 5.      | die Voraussetzungen zur Ernennung        |         |  |  |
|         | zum Ehrenbeamten erfüllt.                |         |  |  |
| (2) Di  | e Gemeindewehrführung ist für die        | (2) Die | e Gemeindewehrführung ist für die          |  |
| Einsa   | zbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr | Einsat  | zbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr   |  |
| und d   | e Ausbildung ihrer Mitglieder            | und di  | e Ausbildung ihrer Mitglieder              |  |
| veran   | twortlich. Sie kann gegenüber            | verant  | wortlich. Sie kann gegenüber               |  |
| Mitglie | edern Anordnungen treffen, die durch     | Mitglie | dern Anordnungen treffen, die durch        |  |
| Ordnu   | ingsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1         | Ordnu   | ngsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1            |  |
| durch   | setzbar sind.                            | durchs  | setzbar sind.                              |  |
| (3) Di  | e Gemeindewehrführung berät die          | (3) Die | e Gemeindewehrführung berät die            |  |
| Bürge   | rmeisterin oder den Bürgermeister in     | Bürge   | rmeisterin oder den Bürgermeister in       |  |
| allen [ | Fragen des Feuerwehrwesens.              | allen F | ragen des Feuerwehrwesens.                 |  |
| (4) Di  | e Stellvertretung der                    | (4) Die | Stellvertretung der                        |  |
| Geme    | indewehrführung vertritt diese in deren  | Geme    | indewehrführung vertritt diese in deren    |  |
| Verhir  | nderungsfall, bei mehreren               | Verhin  | derungsfall, bei mehreren                  |  |
| Stellv  | ertretungen in der Reihenfolge des       | Stellve | ertretungen in der Reihenfolge des         |  |
| Diens   | talters.                                 | Dienst  | alters.                                    |  |
|         | § 16 Wahlen                              |         | § 17 Wahlen                                |  |
|         | -  |         |  |  |

- (1) Gemeindewehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup> werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt. Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG
- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung¹ sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
  - sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher

(1) Gemeindewehrführung und
Stellvertretung¹ werden in geheimer Wahl auf
Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder
des Wehrvorstandes, wenn niemand
widerspricht, durch Handzeichen, sonst in
geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der
Wahl des Wahlvorstandes und der
Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen
und/oder des Kassenprüfers / der
Kassenprüfer wird offen abgestimmt.

- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung¹ sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
  - sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher

Hinweis auf Gemeinde- und Kreiswahlgesetz entfallen

- Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
- sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung² geleitet. Die Stellvertretung¹ der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die

- Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
- sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung¹ geleitet. Die Stellvertretung² der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die

Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein. (6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung¹ beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61.Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung<sup>2</sup> müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein. (6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>2</sup> beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61.Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

| (8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes     | (8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes     |
|--|--|
| vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von  | vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von  |
| drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.    | drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.    |
| (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das   | (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das   |
| Ergebnis schriftlich festzustellen und die     | Ergebnis schriftlich festzustellen und die     |
| Niederschrift zu unterzeichnen.                | Niederschrift zu unterzeichnen.                |
| (10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der  | (10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der  |
| Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem       | Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem       |
| Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes       | Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes       |
| zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann     | zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann     |
| innerhalb von zwei Wochen nach                 | innerhalb von zwei Wochen nach                 |
| Durchführung der Wahl Beschwerde bei der       | Durchführung der Wahl Beschwerde bei der       |
| Aufsichtsbehörde eingelegt werden.             | Aufsichtsbehörde eingelegt werden.             |
| § 17 Teilnahme an                              | § 18 Teilnahme an                              |
| Mitgliederversammlungen                        | Mitgliederversammlungen                        |
| Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister     | Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister     |
| hat das Recht, an den Sitzungen der            | hat das Recht an den Sitzungen der             |
| Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses     | Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses     |
| Recht kann auf Beauftragte übertragen          | Recht kann auf Beauftragte übertragen          |
| werden. Die Einladung zu Sitzungen der         | werden. Die Einladung zu Sitzungen der         |
| Mitgliederversammlung ist der                  | Mitgliederversammlung ist der                  |
| Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister         | Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister         |
| innerhalb der in § 13 Absatz 4 genannten Frist | innerhalb der in § 14 Absatz 4 genannten Frist |
| anzuzeigen.                                    | anzuzeigen.                                    |
| § 18 Kameradschaftskasse <sup>2</sup>          | § 19 Kameradschaftskasse <sup>1</sup>          |
| (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der       | (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der       |
| Kameradschaft eine Kameradschaftskasse         | Kameradschaft eine Kameradschaftskasse         |
| eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im  | eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im  |
| Rahmen der Satzung für die                     | Rahmen der Satzung für die                     |
| Trailine i dei datzung für die                 | rannon der edizang für die                     |

| (2) Der Wehrvorstand stellt für jedes                   | (2) Der Wehrvorstand stellt für jedes           |   |
|---|---|---|
| Haushaltsjahr einen Einnahme- und                       | Haushaltsjahr einen Einnahme- und               |   |
| Ausgabeplan auf, der von der                            | Ausgabeplan auf, der von der                    |   |
| Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er              | Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er      |   |
| tritt nach Zustimmung der                               | tritt nach Zustimmung der                       |   |
| Gemeindevertretung in Kraft.                            | Gemeindevertretung in Kraft.                    |   |
| (3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei          | (3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei  |   |
| Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres              | Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres      |   |
| die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und               | die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und       |   |
| legt sie der Mitgliederversammlung vor.                 | legt sie der Mitgliederversammlung vor.         |   |
| (4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird              | (4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird      |   |
| nach Prüfung durch die                                  | nach Prüfung durch die                          |   |
| Mitgliederversammlung beschlossen und der               | Mitgliederversammlung beschlossen und der       |   |
| Gemeindevertretung vorgelegt.                           | Gemeindevertretung vorgelegt.                   |   |
| (5) Für die Prüfung der Einnahme- und                   | (5) Für die Prüfung der Einnahme- und           |   |
| Ausgaberechnung wählt die                               | Ausgaberechnung wählt die                       |   |
| Mitgliederversammlung zwei                              | Mitgliederversammlung zwei                      |   |
| Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils             | Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils     |   |
| ein Haushaltsjahr.                                      | ein Haushaltsjahr.                              |   |
| 1 wenn mit vorheriger Zustimmung der                    |   |   |
| Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen            |   |   |
| gewählt worden sind : "Stellvertretungen"               |   |   |
| <sup>2</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG |   |   |
| besteht.  |   |   |
| § 19 Ordnungsmaßnahmen                                  | § 20 Ordnungsmaßnahmen                          |   |
| (1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder der          | (1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der | Erweiterung der möglichen               |
| Feuerwehr können durch                                  | Mitglieder der Ehrenabteilung und der           | Ordnungsmaßnahmen auch gegen Mitglieder |
| Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.                      | Mitglieder der Verwaltungsabteilung können      | Verwaltungs- und Ehrenabteilung         |
|   | nach den Bestimmungen der Satzung durch         |   |
|   |   |   |

#### Zulässig sind:

- 1. der Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
- der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
- 3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Für die Dauer des jeweiligen
  Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch
  Beschluss des Wehrvorstandes oder der
  Mitgliederversammlung aus zwingenden
  Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und
  Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden,
  insbesondere wenn die Teilnahme den
  Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich
  beeinträchtigen würde.
- (3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitalied insbesondere
  - 1.gegen die sich aus § 11 ergebenden Pflichten verstößt.
  - 2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
- seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.

Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

- Verweis durch Beschluss des
   Wehrvorstandes oder
- befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

- (2) Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.
- (3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere
  - gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
  - 2. sich als unwürdig erwiesen hat,
  - seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
  - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch

Umformulierung

Es entfällt die Zweidrittelmehrheit

Hinweis, dass nur einzelne Maßnahmen zulässig sind.

Genauerer Verweis auf Absatz

Erweiterung

- (4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.
- (5) Die gegen ein Mitglied verhängte
  Ordnungsmaßnahmen ist ihm unter Angabe
  der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
  Gegen die Ordnungsmaßnahme kann
  innerhalb eines Monats, nachdem sie dem
  Mitglied bekannt gegeben worden ist,
  schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand
  der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden.
  Die Frist wird auch durch Einlegung des
  Widerspruchs bei dem Vorstand des
  Kreisfeuerwehrverbandes, der den
  Widerspruchsbescheid zu erlassen hat,
  gewahrt.
- (6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in

Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

- (4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.
- (5) Die gegen ein Mitglied verhängte
  Ordnungsmaßnahmen ist ihm unter Angabe
  der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
  Gegen die Ordnungsmaßnahme kann
  innerhalb eines Monats, nachdem sie dem
  Mitglied bekannt gegeben worden ist,
  schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand
  der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden.
  Die Frist wird auch durch Einlegung des
  Widerspruchs bei dem Vorstand des
  Kreisfeuerwehrverbandes, der den
  Widerspruchsbescheid zu erlassen hat,
  gewahrt.
- (6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in

|   | Mitliederversammlung                         |
|---|--|
| § 20 Auflösung der Feuerwehr                  | § 21 Auflösung der Feuerwehr durch di        |
| Ehrenbeamter.                                 | Ehrenbeamter.                                |
| Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder       | Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder      |
| während der Zeit ihrer Berufung in das        | während der Zeit ihrer Berufung in das       |
| Gemeindewehrführung und die Stellvertretung   | Gemeindewehrführung und die Stellvertretu    |
| (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die  | (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die |
| einzulegen ist, beinhalten.                   | einzulegen ist, beinhalten.                  |
| Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf         | Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf        |
| dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die | dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie    |
| Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei   | Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei  |
| Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des   | Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, o    |
| Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die    | Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens       |
| VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße            | VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße           |
| Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2         | Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2        |
| Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die            | Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die           |
| Mitglied. Ohne eine solche                    | Mitglied. Ohne eine solche                   |
| Ordnungsmaßnahme gegenüber dem                | Ordnungsmaßnahme gegenüber dem               |
| Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der          | Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der         |
| beigefügt worden ist, gilt eine einmonatige   | beigefügt worden ist, gilt eine einmonatige  |
| Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)             | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)            |
| Verbindung mit § 58 Absatz 1 der              | Verbindung mit § 58 Absatz 1 der             |

§ 58 Absatz 1 der chtsordnung (VwGO) n ist, gilt eine einmonatige st ab Bekanntgabe der ahme gegenüber dem ine solche elehrung beträgt die st gemäß § 58 Absatz 2 Eine ordnungsgemäße elehrung muss mindestens die Rechtsbehelfsbelehrung, des die Stelle oder Person, bei behelf einzulegen ist sowie die der der Rechtsbehelf einhalten. 1 bis 6 gelten nicht für die ührung und die Stellvertretung it ihrer Berufung in das

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten

# ng der Feuerwehr durch die iederversammlung

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten

Änderung auf Auflösung durch die Mitgliederversammlung

| Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der      | Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der         |                                     |
|---|--|-------------------------------------|
| erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von | erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von    |                                     |
| drei Tagen der Gemeinde und der               | drei Tagen der Gemeinde und der                  |                                     |
| Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung     | Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung        |                                     |
| wird sechs Monate nach der letzten            | wird sechs Monate nach der letzten               |                                     |
| Beschlussfassung wirksam.                     | Beschlussfassung wirksam.                        |                                     |
|   | (3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr         | Hinweis auf Rechte der Gemeinde zur |
|   | nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben                | Auflösung der Feuerwehr             |
|   | unberührt.                                       |                                     |
| § 21 Schlussbestimmungen                      | § 22 Schlussbestimmungen                         |                                     |
|   | Der Beschluss der Gemeindevertretung über        | Hinweis, dass der Beschluss der     |
|   | den Teil der Satzung, der für die verpflichteten | Gemeindevertretung                  |
|   | Mitglieder gilt (§ 16 Absatz 3 BrSchG), liegt    |                                     |
|   | vor¹.  |                                     |
| Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in | Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in    |                                     |
| Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom     | Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom        |                                     |
| außer Kraft.                                  | außer Kraft.                                     |                                     |
| Gegebenenfalls bei Abweichungen von der       | Gegebenenfalls bei Abweichungen von der          |                                     |
| Mustersatzung: Den Abweichungen von der       | Mustersatzung: Den Abweichungen von der          |                                     |
| Mustersatzung in den §§ hat                   | Mustersatzung in den §§ hat                      |                                     |
| das Ministerium für Inneres, ländliche Räume  | das für Inneres zuständige Ministerium des       |                                     |
| und Integration des Landes Schleswig-         | Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2      |                                     |
| Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes  | Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und      |                                     |
| über den Brandschutz und die Hilfeleistungen  | die Hilfeleistungen der Feuerwehren              |                                     |
| der Feuerwehren (Brandschutzgesetz -          | (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom      |                                     |
| BrSchG) mit Erlass vom                        | zugestimmt.                                      |                                     |
| zugestimmt.                                   |  |                                     |
|   |  |                                     |
|   | , den  |                                     |
| , den   |  |                                     |
|   | Gemeindewehrführer/in                            |                                     |

| Gemeindewehrführer/in |  |
|-----------------------|--|
|                       |  |